

II-10947 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 54681J

1990-05-04

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. König, Dr. Ettmayer
und Kollegen
an den Präsidenten des Rechnungshofes
betreffend unrichtige und unvollständige Beantwortung einer
parlamentarischen Anfrage

Die unterfertigten Abgeordneten haben an den Präsidenten des Rechnungshofes im März d.J. eine Anfrage betreffend parteipolitisch motivierte Postenbesetzung im Rechnungshof gestellt. In der diesbezüglichen Anfragebeantwortung (4944/AB) beantwortete der Präsident des Rechnungshofes diese parlamentarische Anfrage teilweise unrichtig beziehungsweise unvollständig.

So wird in der Einleitung der Beantwortung darauf verwiesen, daß der mit der Sektionsleitung der Sektion III vom Präsidenten des Rechnungshofes betraute MR Weber zwar der Sekretär des Präsidenten des Rechnungshofes war, diese Funktion aber nur ein halbes Jahr vor mehr als neun Jahren ausübte. Mit dieser Behauptung wird nicht auf die Vorwürfe eingegangen, daß sehr wohl ein besonderes Naheverhältnis zwischen dem Präsidenten des Rechnungshofes und MR Weber besteht. Dies

-2-

deshalb, weil MR Weber zwar nur sehr kurz persönlicher Sekretär des Präsidenten des Rechnungshofes war, er aber den Präsidenten bei fast allen seinen Auslandsreisen im Rahmen der INTOSAI begleitete. Mit der zitierten Anfragebeantwortung konnte daher der Vorwurf nicht ausgeräumt werden, wonach der Präsident des Rechnungshofes bei seinen Personalentscheidungen seine Sekretäre, bzw. Personen, die zu ihm in einem persönlichen Naheverhältnis standen bzw. stehen, bevorzugt.

Zu der unter "II" der Anfragebeantwortung festgehaltenen Bemerkung, wonach eine exakte Reihung der Bewerber im Gesetz nicht vorgesehen ist und daß eine Bezeichnung gleichrangiger Bewerber nicht gegen den Geist des Ausschreibungsgesetzes verstößt, vertreten die Anfragesteller aufgrund der Materialien des Ausschreibungsgesetzes 1989 sowie der diesbezüglichen öffentlichen Diskussionen die Auffassung, daß der Gesetzgeber sehr wohl eine Reihung der Bewerber durch die Begutachtungskommission wünscht. Dies, weil die Bestimmung des § 15 Abs.2 Ausschreibungsgesetz, wonach dann, wenn jemand mit der ausgeschriebenen Funktion betraut wird, der nach dem Gutachten der Kommission eine geringere Eignung aufweist als wenigstens ein anderer Mitbewerber, dem zuständigen Zentralausschuß der Personalvertretung auf dessen Verlangen die Gründe, die für die Betrauung maßgebend waren, mitzuteilen sind, ansonsten ins Leere ginge. Damit widerspricht eine Vorgangsweise, bei der die Begutachtungskommission alle Bewerber gleich reiht und damit die Begründungspflicht des für die Postenbesetzung Verantwortlichen in jedem Falle umgeht, sehr wohl dem Geist des Ausschreibungsgesetzes.

Ebenso unrichtig ist die Bemerkung in der Anfragebeantwortung des Präsidenten des Rechnungshofes, wonach bei einer exakten

-3-

Reihung eine Begründung nicht erforderlich ist, wenn der Erstgereichte nicht zum Zug kommt. Diese Begründungspflicht gegenüber dem zuständigen Zentralausschuß der Personalvertretung ist im § 15 Abs.2 des Ausschreibungsgesetzes 1989 explizit verankert.

Vollends unverständlich wird die Anfragebeantwortung des Präsidenten des Rechnungshofes unter "III", wenn der Präsident des Rechnungshofes aussagt, daß eine Dirimierung ein Stimmverhältnis von 2:2 voraussetze. Nach den Informationen der Anfragesteller wurde beim Gutachten der Begutachtungskommission im Falle der Besetzung der Sektionsleitung III des Rechnungshofes sehr wohl dirimiert und es mußte daher ein Stimmverhältnis von 2:2 vorgelegen haben.

Die Anfrage 1. der Anfragesteller, die wie folgt lautete:
"1. Trifft es zu, daß Punkt 5. der Ausschreibung für die Betrauung mit den Aufgaben der Leitung der Sektion III "praktische Erfahrungen in der Leitung und Durchführung von Gebarungsüberprüfungen bei Dienststellen der öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Unternehmungen verschiedener Art und Größe" zur Voraussetzung macht?", wurde praktisch nicht beantwortet, weil es zu dieser Anfrage nur ein klares "Ja" oder "Nein" gibt. Da die untenstehende Ablichtung der öffentlichen Ausschreibung der Leitungsfunktion der Sektion III des Rechnungshofes ganz eindeutig auch praktische Erfahrungen in der Leitung und Durchführung von Gebarungsüberprüfungen bei öffentlichen Unternehmungen für die Betrauung mit der Funktion voraussetzt, wäre ein eindeutiges "Ja" die einzig mögliche Antwort. Darüber hinaus haben die Anfragesteller auch nie behauptet, daß die Prüfungserfahrungen bei Unternehmungen durch Unterstreichung als Anforderungsprofil in der

-4-

Ausschreibung hervorgehoben wurde, sondern nur, daß die Erfahrung mit der Leitung und Durchführung von Gebarungsprüfungen bei öffentlichen Unternehmungen laut eigener Rechnungshofausschreibung eine Voraussetzung für die Betrauung mit der Funktion eines Sektionsleiters der Sektion III des Rechnungshofes bildete. Der Beweis ist die Stellenausschreibung, die am 25.10.1989 im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" veröffentlicht wurde:

Rechnungshof

Zl. 451-Pr/89

Öffentliche Ausschreibung der Leitungsfunktion der Sektion III des Rechnungshofes

Gemäß § 1 lit. a) Z. 1 des Ausschreibungsgesetzes, BGBl. Nr. 700/1974, gelangt die am 1. Jänner 1990 frei werdende Leitungsfunktion der Sektion III des Rechnungshofes zur Ausschreibung.

Der Sektionsleitung III unterstehen acht Prüfungsabteilungen, welchen im wesentlichen die Gebarungskontrolle wirtschaftlicher Unternehmungen und Betriebe der Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtlicher Körperschaften und sonstiger durch Gesetz bestimmter Rechtsträger obliegt.

Voraussetzungen für die Bewerbung sowie für die Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion sind neben den allgemeinen Ernennungserfordernissen gemäß § 4 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333:

1. Eine abgeschlossene Hochschulbildung in einer Studienrichtung, welche für die gedachte Verwendung einschlägige Kenntnisse vermittelt;
2. die erfolgreiche Ablegung der entsprechenden Dienstprüfung der Verwendungsgruppe A sowie der Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft (oder einer der letztgenannten Prüfung gleichzuhaltenden Dienstprüfung);

3. die Erreichung der Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe A;
4. ausgezeichnete Kenntnisse der für den Rechnungshof und für die Prüfungsgebiete geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften;
5. praktische Erfahrungen in der Leitung und Durchführung von Gebarungsüberprüfungen bei Dienststellen der öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Unternehmungen verschiedener Art und Größe;
6. organisatorische Fähigkeiten, Bewährung im schriftlichen und mündlichen Verkehr mit Stellen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Unternehmungen sowie im innerdienstlichen Verkehr, Fähigkeit zur Redaktion von Prüfungsberichten sowie Eignung zur Menschenführung.

Bewerbungsschreiben mit angeschlossenem Lebenslauf sind an das Präsidium des Rechnungshofes, 1033 Wien, Dampfschiffstraße 2, zu richten und müssen dort innerhalb eines Monats nach Kundmachung dieser Ausschreibung eingelangt sein. Später einlangende Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden. In der Bewerbung mögen die Gründe angeführt werden, die den Bewerber oder die Bewerberin für die Bekleidung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet erscheinen lassen.

19. Oktober 1989.

14958

Für den Präsidenten:

Schwab

Aber auch die Anfrage 5. der Anfragesteller, die folgendermaßen lautete: "5. Warum haben Sie dann mit der Bestellung von MR Weber zum Leiter der Sektion III des Rechnungshofes gegen die Bedingungen Ihrer eigenen öffentlichen Ausschreibung verstoßen?", wurde vom Präsidenten des Rechnungshofes

-5-

nicht beantwortet, weil bei seiner Antwort nicht darauf eingegangen wurde, wieso MR Weber mit der Funktion betraut wurde, obwohl er keine Erfahrungen bei der Leitung und Durchführung von Gebarungsüberprüfungen von öffentlichen Unternehmungen verschiedener Art und Größe besitzt.

Die Anfragen 2., 3. und 4. der Anfragesteller lauteten wie folgt:

- "2. Wieviele Unternehmensprüfungen hat jeder der Mitbewerber von MR Weber, insbesondere die mit ihm Bestgereihten
- a) geleitet
 - b) durchgeführt?
3. Hat MR Weber bis zu seiner Bestellung Unternehmensprüfungen geleitet bzw. durchgeführt?
4. Wenn ja, wann, wieviele und welche Unternehmensprüfungen hat MR Weber
- a) geleitet
 - b) durchgeführt?"

In der Anfragebeantwortung zu diesen Fragen beruft sich der Präsident des Rechnungshofes auf seine Geheimhaltungspflicht. Dieser Rechtsauslegung können sich die unterfertigten Abgeordneten nicht anschließen, weil der in der Anfragebeantwortung zitierte § 8 des Ausschreibungsgesetzes nur festhält, daß "die Bewerbungsgesuche und deren Auswertung vertraulich zu behandeln sind". Damit erscheint klar, daß die Geheimhaltungspflicht nur diejenigen Bereiche umfaßt, die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens - und nur im Begutachtungsverfahren - bekannt und behandelt werden. Es können daher nur ausschreibungsspezifische, personenbezogene Daten vertraulich sein, bestimmt jedoch nicht Daten, die ohnedies öffentlich bzw. amtsbekannt sind. Der Geheimhaltung können daher sicherlich nicht Daten unterliegen, die jederzeit anderweitig feststellbar sind, wie die Frage, wieviele Unternehmensprüfungen MR Weber geleitet bzw. durchgeführt hat.

-6-

Die Anfragen 5. und 6. in der Anfrage an den Präsidenten des Rechnungshofes betreffend die Bestellung von MR Weber zum Sektionsleiter der Sektion III des Rechnungshofes lauteten wie folgt:

- "5. Warum haben Sie dann mit der Bestellung von MR Weber zum Leiter der Sektion III des Rechnungshofes gegen die Bedingungen Ihrer eigenen öffentlichen Ausschreibung verstoßen?
6. Womit begründen Sie Ihre Entscheidung für MR Weber angesichts der Tatsache, daß dieser praktisch keine Prüfungserfahrungen bei öffentlichen Unternehmungen hat, während seine Mitbewerber zahlreiche diesbezügliche Erfahrungen aufweisen können?"

Wie schon oben erwähnt, wurde die Frage 5. eindeutig nicht beantwortet, weil nicht darauf eingegangen wurde, wieso MR Weber die Ausschreibungsbestimmungen erfüllt hat, obwohl er keinerlei Erfahrung bei Gebarungsprüfungen von öffentlichen Unternehmungen hat. Darüber hinaus wird in der Beantwortung zu den Fragen 5. und 6. darauf hingewiesen, daß die Entscheidung zugunsten eines der in gleichem Maße als bestgeeignet bezeichneten Bewerber dem Gutachten der Ausschreibungskommission in seinem übereinstimmenden Teil folgte. In der Beantwortung der Fragen 7., 8. und 9. die Dirimierung des Vorsitzenden der Ausschreibungskommission betreffend, beruft sich jedoch der Präsident des Rechnungshofes auf seine Geheimhaltungspflicht. Die Beantwortung zu den Fragen 5. und 6. bzw. 7., 8. und 9. durch den Präsidenten des Rechnungshofes ist daher äußerst inkonsequent. Beruft er sich bei der Beantwortung der Fragen 7., 8. und 9. auf die Geheimhaltung, gibt er gleichzeitig bei der Beantwortung der Fragen 5. und 6. Ergebnisse des Gutachtens der Ausschreibungskommission bekannt.

-7-

Ebenso logisch unschlüssig ist die Beantwortung der Frage 10. der anfragestellten Abgeordneten, die folgendermaßen lautete:

"10. Wann werden Sie endlich Ihre parteipolitisch motivierten Postenvergaben im Rechnungshof aufgeben?"

Im ersten Absatz der Beantwortung der Frage 10. behauptet der Präsident des Rechnungshofes, daß Erhebungen über allfällige Parteimitgliedschaften sowohl im Hinblick auf die Bewerber als auch die Mitglieder der Ausschreibungskommission des Rechnungshofes bisher nicht durchgeführt wurden und auch in Zukunft nicht durchgeführt werden. Im Absatz zwei der Beantwortung der Frage 10. hält der Präsident des Rechnungshofes jedoch fest, daß er und der von ihm ernannte Beamte verschiedenen Parteien angehören und die Partei der Anfragersteller in der Ausschreibungskommission nicht überstimmt werden konnte. Dieser zweite Teil der Beantwortung der Frage 10. der Anfragersteller steht daher im eklatanten Widerspruch mit der Behauptung des Präsidenten des Rechnungshofes im ersten Teil der Beantwortung zur Frage 10., wonach er praktisch nicht wisse, welcher Partei die jeweils handelnden Personen angehören.

Angesichts der unrichtigen, unvollständigen und unbefriedigenden Antwort des Präsidenten des Rechnungshofes auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. König, Dr. Ettmayer und Kollegen an den Präsidenten des Rechnungshofes betreffend parteipolitisch motivierte Postenbesetzung im Rechnungshof stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Präsidenten des Rechnungshofes neuerlich die

-8-

Anfrage:

1. Trifft es zu, daß Punkt 5. der Ausschreibung für die Be-
trauung mit den Aufgaben der Leitung der Sektion III
"praktische Erfahrungen in der Leitung und Durchführung
von Gebarungüberprüfungen bei Dienststellen der öffent-
lichen Verwaltung und öffentlichen Unternehmungen ver-
schiedener Art und Größe" zur Voraussetzung macht?
2. Wieviele Unternehmensprüfungen hat jeder der Mitbewerber
von MR Weber, insbesondere die mit ihm Bestgereihten
 - a) geleitet
 - b) durchgeführt?
3. Hat MR Weber bis zu seiner Bestellung Unternehmens-
prüfungen geleitet bzw. durchgeführt?
4. Wenn ja, wann, wieviele und welche Unternehmensprüfungen
hat MR Weber
 - a) geleitet
 - b) durchgeführt?
5. Warum haben Sie dann mit der Bestellung von MR Weber zum
Leiter der Sektion III des Rechnungshofes gegen die Be-
dingungen Ihrer eigenen öffentlichen Ausschreibung ver-
stoßen?
6. Womit begründen Sie Ihre Entscheidung für MR Weber ange-
sichts der Tatsache, daß dieser praktisch keine Prüfungs-
erfahrungen bei öffentlichen Unternehmungen hat, während
seine Mitbewerber zahlreiche diesbezügliche Erfahrungen
aufweisen können?

-9-

7. Wieso kam es zu einer Dirimierung durch den Vorsitzenden der Ausschreibungskommission?
8. Was war der Inhalt dieser Dirimierung?
9. Wie lautet das Minderheitsgutachten der Dienstnehmervertreter der Ausschreibungskommission?
10. Wann werden Sie endlich Ihre parteipolitisch motivierten Postenvergaben im Rechnungshof aufgeben?